

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1965

Geschäftszahl

0056/65

Rechtssatz

Nach § 66 Abs 2 AVG kommt es immer auf den der Berufungsbehörde vorliegenden Sachverhalt an, den sie in Rücksicht auf die Unvermeidlichkeit der Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung zu beurteilen hat, nicht auf einen erst durch die Stellungnahme des Beschuldigten im Berufungsverfahren ergänzten Sachverhalt.